

Gastbeitrag

Drastische Gesetzesänderung bei Inhaberaktien

Rund ein Viertel der über 200 000 Schweizer Aktiengesellschaften haben Inhaberaktien ausgegeben. International werden solche Aktien aber seit Jahren als Instrumente der Steuerhinterziehung und Geldwäscherei gebrandmarkt. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber 2015 Transparenzvorschriften eingeführt, welche per 1. November 2019 verschärft wurden. Das neue Global-Forum-Gesetz sanktioniert Gesetzesverletzungen in drei Etappen mit steigender Intensität. Seit dem 1. November 2019 gilt für Aktiengesellschaften eine 18-monatige Gnadenfrist, in der sie ihre Inhaberaktien freiwillig in Namenaktien umwandeln können. Enger gedreht wurde die Schraube für Verwaltungsräte. Führen sie die vorgeschriebenen Aktienbücher (und andere Verzeichnisse) nicht oder nicht vorschriftsgemäss, machen sie sich seit 1. November 2019 strafbar und können mit einer Busse von bis zu 10 000 Franken sanktioniert werden. Strengere Regeln gelten auch für die Aktionäre; verletzen sie die Meldepflichten, droht ihnen neu dieselbe Busse. In einer zweiten Etappe (1. Mai 2021 bis 31. Oktober 2024) sieht das Gesetz geradezu unerbittliche Sanktionen vor. Alle Inhaberaktien, die nicht von einer Gesellschaft mit börsenkotierten Titeln ausgegeben wurden oder als Bucheffekten ausgestaltet sind, werden automatisch in Namenaktien umgewandelt; diese Zwangsumwandlung kann Zehntausende von Aktiengesellschaften treffen. Aktionäre, die sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorschriftsgemäss gemeldet haben, können sich in den folgenden dreieinhalb Jahren nur noch auf dem Klageweg ins Aktienbuch eintragen lassen. Mit der Zwangsumwandlung werden zudem Handelsregistereintragungen blockiert. In der letzten Etappe (1. November 2024 bis 31. Oktober 2034) geht das neue Recht widerspenstigen Aktionären, die ihre Anonymität immer noch beibehalten, an den Kragen: Sie werden enteignet. Ein Notausgang bleibt: Tragen die Aktionäre keine Schuld an der Enteignung, können sie bis 31. Oktober 2034 von der Gesellschaft eine Entschädigung fordern. Vorsicht geboten ist aber nicht nur bei Aktiengesellschaften, zumal die jüngst erfolgte Gesetzesrevision auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung in die Pflicht nimmt.

Martin Böckli, Manuel Mohler, Kanzlei/Notariat Böckli Bühler Partner.